

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2017

Gemäß § 60 Abs. 1 i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2017 als Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5a erhält folgenden zusätzlichen Absatz 8:

„8) Die Beratungen des Ältestenrats erfolgen grundsätzlich nicht öffentlich.“

§ 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über Geschäftsordnungsanträge ist unmittelbar abzustimmen; ein ggfs. durch den Geschäftsordnungsantrag unterbrochener Redebeitrag wird noch ausgeführt.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Einem Antrag auf Schluss der Beratung kann nur dann stattgegeben werden, wenn jede Fraktion oder Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus Gelegenheit hatten, sich zum Gegenstand der Beratung zu äußern.
Bei einem Vertagungsantrag wird die bestehende Redeliste geschlossen und abgearbeitet. Nur Fraktionen oder Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus, die noch nicht an der Diskussion beteiligt waren, können noch auf die Redeliste genommen werden. Nach Abarbeitung der Redeliste besteht die Möglichkeit, sich zur Vertagung erneut zu melden.
Einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redeliste kann nicht stellen, wer im gleichen Redebeitrag zuvor zur Sache gesprochen hat.“

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anträge müssen einen klaren und für den Magistrat ausführbaren konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
Anfragen werden unverzüglich an den Magistrat weitergeleitet. Der Magistrat erteilt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort, die an alle Stadtverordneten weitergeleitet wird. Sollte dies nicht möglich sein, sind Hinderungsgründe innerhalb dieser Frist mitzuteilen.
Sofern eine Antwort innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgt und keine Hinderungsgründe mitgeteilt werden, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Sollte die Anfrage bis zu dieser Sitzung erledigt sein, wird sie wieder von der Tagesordnung abgesetzt.
Die Antworten auf alle Anfragen sollen analog sonstiger Vorlagen in geeigneter Weise zugänglich sein.“

Artikel 2:

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Hofheim am Taunus, 23.10.2024

Der Magistrat

gez.
Christian Vogt
Bürgermeister